

Aufgabe 5

- Kündigung zum Ablauf, Frist: drei Monate
- Kündigung nach Ablauf zum Ende jedes Versicherungsjahres, Frist: drei Monate
- Kündigung nach Schadensfall, einen Monat nach Zahlung, Klageerhebung usw.
- Rücktritt wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages, solange Zahlung noch nicht bewirkt ist; bzw. Fiktion des Rücktrittes, wenn Erstbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit geltend gemacht wird
- Fristlose Kündigung nach fruchtlosem Ablauf der 14-tägigen Nachfrist nach Mahnung nach § 39 VVG wegen Nichtzahlung der Folgebeiträge, fristlos; Nachfrist zur Reaktivierung einen Monat ab Zugang der Kündigung
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Frist: ein Jahr nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes
- Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung, Frist: ein Monat nach Kenntnis des Rücktrittgrundes
- Kündigung bei Wechsel in einen nicht versicherbaren Beruf, fristlos bei Verschulden, ein Monat ab Kenntnis des Versicherers bei Nichtverschulden (§ 24 VVG)

Hinweis: Anwendbarkeit der §§ 23 ff. VVG ist nicht unumstritten.

Aufgabe 6

Gesetzliche Regelungen (§ 179 VVG)

- Wird keine Vereinbarung getroffen, handelt es sich um eine „Fremdversicherung für fremde Rechnung“: Eine Leistung steht der versicherten Person zu. Diese Art von Versicherung stellt den Regelfall dar.
- Soll eine Leistung nicht der versicherten Person, sondern dem Versicherungsnehmer selbst zustehen, handelt es sich um eine „Fremdversicherung für eigene Rechnung“. Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist eine schriftliche Einwilligung der zu versichernden Person nötig. Einwilligung = Zustimmung vor Vertragsabschluss

An wen ist Leistung nach AUB zu erbringen (Ziffer 12.1 AUB)?

Die Rechte aus der Versicherung stehen nicht der versicherten Person, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Das bedeutet, dass der Versicherer eine Leistung an den Versicherungsnehmer erbringt. Dieser ist bei einer „Fremdversicherung für fremde Rechnung“ verpflichtet, die Leistung an die versicherte Person weiterzugeben.